

Dienstanweisung für die Anordnung und Durchführung des Brandsicherheitsdienstes in der Gemeinde Dautphetal

§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes (BSD)

- (1) Der BSD überwacht die brandschutztechnischen Erfordernisse und Auflagen bei Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein könnte. Ziel ist es, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der BSD führt Kontrollgänge durch.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) - § 2
Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) - §§ 6 und 17
Hessische Bauordnung (HBO) - §§ 3, 13 und 45
Muster-Versamlungsstättenverordnung (MVStättV- Hessen) - §§ 1, 2, 41
Richtlinien über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (FBR) - Punkt 5.8.5
Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV)
Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal

§ 3 Anordnung, Art und Umfang des BSD

- (1) Die Notwendigkeit des BSD ist eine Ermessensentscheidung und wird durch die Gemeinde (Ordnungsamt) festgestellt. Die Anordnung eines BSD begründet sich aus der Besucherzahl und den im Gefahrenfall notwendigen qualifizierten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ausschließlich durch ausgebildetes Feuerwehrpersonal geleistet werden können. Die Feuerwehr hat beratende Funktion. Ein BSD ist erforderlich, wenn sich dies aus einer für die Ermessensentscheidung erforderlichen Vorbegehung zur Gefahreinschätzung (VzG) ergibt. Hierbei sind alle Umstände des Falles sorgfältig abzuwägen, insbesondere die konkrete räumliche Situation, das Gefährdungspotential und die eigenen Vorkehrungen des Veranstalters.
- (2) Ergänzend wird der BSD ggfls. aus nachfolgenden Gründen notwendig:
 - Disco- und ähnliche Musikveranstaltung, bei der der genehmigte Bestuhlungsplan nicht eingehalten wird.
 - Märkte, Straßen- und Volksfeste u.ä. Veranstaltungen im Freien.
 - Vorstellung auf einer Großbühne sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche von mehr als 200 qm.
 - Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb der Versamlungsstätte / des Versamlungsraums.
 - Umfangreiche Brandlasten im Veranstaltungsbereich.
 - Offenes Feuer in der Versamlungsstätte / dem Versamlungsraum.
 - Es werden pyrotechnische Gegenstände eingesetzt/abgebrannt - Abbrennen von Großfeuerwerken.
 - Abbrennen von Sonnenwend- oder Osterfeuern mit brandgefährlicher Umgebung.
 - Messe, Ausstellung und ähnliche Veranstaltung, bei der zusätzliche Inneneinbauten vorgenommen werden.
 - Sportveranstaltungen, Motorsport, Motorflug- sowie Ballonfahrtveranstaltungen.
 - Veranstaltungen in sog. „fliegenden“ Bauten (z.B. Zirkus, Festzelten).
 - Veranstaltungen in Wald u. Natur während der Waldbrandsaison (März-Oktober).
 - Fehlendes oder mangelhaftes Sicherheitskonzept des Veranstalters.
- (3) Der Gemeindevorstand erlässt gegen den Duldungsverpflichteten (Veranstalter) einen schriftlichen Bescheid über die Anordnung eines BSD oder einer Vorbegehung (**VzG**) zur

Gefahreneinschätzung.

- (4) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des BSD ist gemäß § 17 Abs. 2 HBKG die Leitung (§ 12 HBKG) der öffentlichen örtlichen Feuerwehr.
- (5) Die Art der Durchführung sowie den Umfang des BSD bestimmt die Leitung der gemeindlichen Feuerwehr. Für den Bereich der Gemeinde Dautphetal ist dies insbesondere der jeweilige Gemeindebrandinspektor, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder im Einzelfall ein hierfür zu benennender, entsprechend geschulter Feuerwehrmann.
- (6) Mit der Durchführung des BSD sind alle Einsatzabteilungen der Feuerwehr Dautphetal betraut. Über den Einsatz der einzelnen Feuerwehren entscheidet der Gemeindebrandinspektor. Er teilt diese Anordnung dem Wehrführer schriftlich mit. Er kann diese Aufgabe nach Absprache an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- (7) Der BSD besteht grundsätzlich aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr und wird bei entsprechender Erfordernis um weitere personelle wie materielle Komponenten ergänzt.
- (8) Der Wachhabende wird durch den Wehrführer bestimmt. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des BSD und für die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen verantwortlich. Der Wachhabende soll die erforderliche brandschutztechnische Ausbildung zum Gruppenführer besitzen. Die übrigen Sicherungsposten sollen eine abgeschlossene Truppmannausbildung nach der FwDV 2.2. Teil 1 und 2 absolviert haben.
- (9) Der BSD kann sich auf die Aufgaben nach § 7 (3) beschränken, wenn die Begehung vor Veranstaltungsbeginn entgegen der Voranmeldung des Veranstalters oder der Einschätzung, die bei der Vorbegehung zur Gefahreneinschätzung getroffen wurde, ergibt, dass eine Gefährdung einer größeren Personenzahl ausgeschlossen ist (z.B. keine oder wenige Besucher). **Diese** Entscheidung ist vom Wachhabenden **immer** in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor zu treffen.
- (10) Die Sicherheitswache hat bei der Durchführung des Dienstes eine einheitliche und ordentliche Dienstkleidung zu tragen.
- (11) Der Genuss von Alkoholika oder anderen stimulierenden Substanzen vor und während eines BSD ist ausdrücklich untersagt.
- (12) Für die Durchführung des BSD ergeht eine gesonderte Ausführungsanordnung (**Checkliste**) an die hiermit betrauten Feuerwehrleute.

Diese enthält insbesondere Angaben über:

- Stärke des BSD,
- Name des Leiters des BSD und Namen der Posten,
- Dienst- und ggf. Schutzkleidung des BSD,
- Zusätzliche Ausrüstung (Löschdecke, Feuerlöscher, Handsprechfunkgerät, etc),
- Dienstbeginn und Dienstende bzw. Ablösung,
- besondere Aufgaben und Pflichten,
- Name, Adresse, Telefonnummer des Veranstalters
- Ablauf der Veranstaltung ggf. mit Zeitpunkt der versch. Handlungen, Pyrotechnik, etc.

§ 4 Anordnung von Vorbegehungen zur Gefahreneinschätzung (VzG)

- (1) In den Fällen, wo Umfang oder Art der geplanten Veranstaltung vorab nicht eindeutig ermittelt werden kann, ist eine **VzG** anzuordnen und durchzuführen um ggfls. in Abhängigkeit vom hierbei ermittelten Risiko für die Besucher weiterführende Maßnahmen festzulegen.

Im Rahmen der **Vorbegehung** sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen

- örtliche Gegebenheiten
 - Umgang mit offenem Feuer und Pyrotechnik
 - Umfangreiche Brandlasten im Veranstaltungsbereich
 - Verwendung von leicht entzündbaren brand- oder explosionsgefährlichen Stoffen
 - Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
 - das Sicherheitskonzept des Veranstalters.
- (2) Die **VzG** wird durch den Gemeindebrandinspektor, seinen Stellvertreter oder im Einzelfall durch einen hierfür zu benennenden, entsprechend geschulten Feuerwehrmann und durch den jeweiligen Wachhabenden oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied der diensttuenden Sicherheitswache durchgeführt.
 - (3) Zusätzlich zur Erstbegehung können, wenn dies erforderlich ist, eine oder mehrere Nachschauen angeordnet werden.
 - (4) Das Ergebnis der Vorbegehung ist zu protokollieren und dem Ordnungsamt mitzuteilen. Dieses wird in Abstimmung mit dem Gemeindebrandinspektor oder seinem Stellvertreter über die weiteren Schritte entscheiden. Ist dies z. B. aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so trifft der Gemeindebrandinspektor oder dessen Stellvertreter diese Anordnung alleine und leitet sie direkt zur weiteren Veranlassung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung an den Wachhabenden weiter. Dieser trägt sie in den hierfür vorgesehenen Abschnitt der Checkliste (Seite 4) ein.

§ 5 Dauer des BSD

Der Sicherheitsdienst beginnt rechtzeitig vor Einlass der Besucher, jedoch mindestens 30 Minuten vor der Veranstaltung und endet 30 Minuten nach der Veranstaltung bzw., wenn eine besondere Gefährdung aufgrund der geringen Personenzahl noch verbliebener Besucher nicht mehr gegeben ist, entsprechend früher.

§ 6 Kosten des BSD

- (1) Für die Gestellung des BSD und die Durchführung von Vorbegehungen zur Gefahreneinschätzung werden Gebühren nach der *Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal* in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Kosten für die Gestellung des Personals für den BSD bemessen sich nach Pos. 1.1.1 des Gebührenverzeichnisses, die für die Durchführung von Vorbegehungen zur Gefahreneinschätzung nach Pos. 1.1.2.

§ 7 Aufgaben vor der Veranstaltung

- (1) Der Wehrführer hat Sorge zu tragen, dass ein Mitglied des BSD spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung die notwendigen Mittel und Geräte bei der Gemeindeverwaltung übernimmt. Diese sind am ersten dem BSD folgenden Arbeitstag der Gemeindeverwaltung wieder zu übergeben.

Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des BSD mit der notwendigen Ausrüstung gem. der gesonderten Ausführungsanordnung (Checkliste) versehen sind.
- (2) Der Wachhabende hat den Beginn des BSD bei der Leitstelle Marburg-Biedenkopf zu melden.
- (3) Bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Veranstalter oder einer von diesem hiermit beauftragten Person hat sich der BSD von der Betriebsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der vorgeschriebenen und vorhandenen Brandschutzeinrichtungen zu überzeugen. Der Wachhabende kann auch Anordnungen treffen, die zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Sicherung der Rettungswege oder der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück erforderlich sind.

Inbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Anfahrtswege für Feuerlösch-, Rettungs- und Hilfeleistungsfahrzeuge frei sind und die Ausgänge und Notausgänge nicht verschlossen, frei und beleuchtet sind,
 - falls angeordnet, der genehmigte Bestuhlungsplan eingehalten wird,
 - Auflagen, die in der Anordnung des BSD zu der jeweiligen Veranstaltung getroffen wurden, beachtet werden,
 - falls vorhanden, die Sicherheitsbeleuchtungen in Dauerschaltung betrieben werden,
 - falls vorhanden, die Feuerschutz- und Rauchabschlüsse geschlossen sind,
 - alle Feuerlöscher vorhanden, diese und ggf. vorhandene Wandhydranten zugänglich und betriebsbereit sind
- (4) Bei der Besichtigung festgestellte Mängel sind dem Veranstalter mitzuteilen und von diesem, wenn möglich, sofort beseitigen zu lassen. Treten bei der Beseitigung der Mängel Schwierigkeiten auf, die geeignet erscheinen, den Beginn der Veranstaltung zu verzögern oder zu verhindern, oder weigert sich der Veranstalter, Mängel zu beheben, so ist sofort der Gemeindebrandinspektor zu verständigen.
- (5) Der BSD hat sich von der Betriebsfähigkeit seiner Ausrüstung zu überzeugen und diese in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
- (6) Der Wachhabende hat gegebenenfalls Absprachen mit dem Personal anderer Hilfsorganisationen oder privater Sicherheitsdienste zu treffen.
- (7) Der Wachhabende teilt die Posten in ihre Aufgabenbereiche ein und unterrichtet sie, falls erforderlich, über besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung.
- (8) Der BSD überwacht in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter oder hierzu beauftragten privaten Sicherheitsdiensten den Personeneinlass bei der Veranstaltung. Dieser erfolgt entsprechend des gegebenenfalls vorhandenen Bestuhlungsplans oder bei Disco- u.ä. Veranstaltungen, die ohne oder nur mit teilweiser Bestuhlung durchgeführt werden, auf der Grundlage der für die jeweilige Versammlungsstätte maximal zulässigen Besucherzahl (siehe Durchschrift der Anordnung BSD).

§ 8 Aufgaben während der Veranstaltung

- (1) Die vom Wachhabenden eingeteilten Sicherheitsposten arbeiten nach dessen Weisung. Besondere Vorkommnisse sind dem Wachhabenden sofort zu melden.
- (2) Mindestens ein Mitglied des BSD muss an einem festzulegenden Ort (**Hinterlandhalle: siehe Übersichtsplan**) ständig erreichbar sein, so dass von hier aus alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Dort werden auch die der Sicherheitswache zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände abgelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Besucher durch Darbietungen auf Bühnen, Szenenflächen oder Manegen ausgehen kann, hat der BSD während der Vorführung Postenplätze einzunehmen, von denen ständig die Handlung übersehen werden kann. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der geforderten Sicherheitsmaßnahmen sowie auf die ausreichenden Abstände von Dekoration und Kulissen bei feuergefährlichen Handlungen zu achten. Auch in Pausen muss mindestens ein Mitglied der Sicherheitswache diesen Bereich überwachen.
- (4) Bei allen anderen Veranstaltungen führt der BSD, ausgerüstet mit Handsprechfunkgerät und Taschenlampe, regelmäßige Kontrollgänge durch, wobei darauf geachtet werden muss dass:
- die Anfahrtswege für Feuerlösch-, Rettungs- und Hilfeleistungsfahrzeuge frei sind und dass die Ausgänge und Notausgänge nicht verschlossen, frei und beleuchtet sind,
 - falls angeordnet, der genehmigte Bestuhlungsplan eingehalten wird,

- Auflagen, die in der Anordnung des BSD zu der jeweiligen Sitzung gemacht wurden, eingehalten werden,
 - falls vorhanden, die Sicherheitsbeleuchtungen in Dauerschaltung betrieben werden,
 - falls vorhanden, die Feuerschutz- und Rauchabschlüsse geschlossen sind,
 - alle Feuerlöscher vorhanden, diese und ggfls. vorhandene Wandhydranten zugänglich und betriebsbereit sind.
- (5) Die Sicherheitsposten dürfen den ihnen zugeteilten Bereich nicht ohne zwingenden Grund verlassen.

§ 9 Aufgaben nach der Veranstaltung

- (1) Der Wachhabende meldet sich bei dem Veranstalter oder dessen Beauftragtem ab.
- (2) Der Wachhabende hat das Ende des BSD bei der Leitstelle Marburg-Biedenkopf zu melden.
- (3) Der Wachhabende hat einen Bericht über den durchgeführten BSD zu fertigen.

§ 10 Aufgaben bei Ausbruch eines Brandes

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes im Veranstaltungsraum veranlasst der BSD:
 - die sofortige Alarmierung der Feuerwehr,
 - gibt Anweisungen an die anwesenden Personen über ihr Verhalten nach Ausbruch eines Brandes,
 - leitet erste Brandbekämpfungsmaßnahmen ein,
 - die hierzu bereitgestellten technischen Geräte einsatzbereit zu machen,
 - die Einweisung der anrückenden Kräfte sicherzustellen.
- (2) Wird dem BSD ein Brand außerhalb des Veranstaltungsraumes gemeldet, wird zunächst die Feuerwehr alarmiert, dann begibt sich der Wachhabende zur Brandstelle und leitet unter Hinzuziehung von fremden Kräften die notwendigen Löschmaßnahmen ein. Die übrigen Mitglieder des BSD dürfen den Versammlungsraum nicht verlassen. Eine mögliche Räumung des Zuschauerraumes ist zu prüfen und ggfls. durch den Wachhabenden oder die anwesenden Mitglieder der Wache zu veranlassen.
- (3) Werden andere Notfallmeldungen an den BSD herangetragen (z.B. verletzte oder plötzlich erkrankte Personen), ist sinngemäß zu verfahren.

§ 11 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Dienstanweisung gelten grundsätzlich für alle Versammlungsstätten und Veranstaltungsflächen innerhalb der Gemeinde Dautphetal, die den in § 1 der MVStättV (Hessen) genannten baulichen Anlagen oder Teilen hiervon entsprechen.
- (2) Diese gelten insbesondere auch für die nachfolgend aufgeführten Versammlungsstätten:
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Allendorf
 - Bürgerhaus im Ortsteil Buchenau (Bestuhlungspläne vorh.)
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Damshausen
 - Bürgerhaus im Ortsteil Dautphe (Bestuhlungspläne vorh.)
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Elmshausen
 - Bürgerhaus im Ortsteil Friedensdorf (Bestuhlungspläne vorh.)
 - Hinterlandhalle im OT Friedensdorf (Bestuhlungspläne vorh.)
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Herzhausen
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Hommertshausen
 - Bürgerhaus im Ortsteil Holzhausen (Bestuhlungspläne vorh.)
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Mornshausen
 - Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Silberg

- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Wolfgruben (Bestuhlungspläne vorh.)
- (3) Bei Messen und Märkten sowie Volksfesten, die in sogenannten „Fliegenden Bauten“ oder Zelten stattfinden, wird aufgrund der brandschutztechnischen Stellungnahme im Genehmigungsverfahren über die Gestellung eines BSD entschieden.

§ 12 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die schriftliche Veranstaltungsmeldung, die bei der Anmietung einer gemeindlichen Einrichtung Bestandteil des Mietvertrages ist, oder die Anforderung eines BSD durch den Veranstalter muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Dautphetal oder den hierzu beauftragten Personen (Ortsvorsteher(in) / Hausmeister(in)) vorliegen.
- (2) Wird die Meldung/Anforderung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Ordnungsamt durch den Veranstalter zurückgenommen, so ist mindestens 1 Stunde je vorgesehener Einsatzkraft zu berechnen.

§ 13 Pflichten der beauftragten Personen

Die mit der Vermietung von gemeindeeigenen Versammlungsstätten und Liegenschaften beauftragten Personen (Ortsvorsteher(in) / Hausmeister(in)) haben, wenn die Anordnung eines BSD zwingend erforderlich scheint, die durch den Mieter/Veranstalter abgegebenen und unterschriebenen Erklärungen und Verträge über die Art und den Umfang der geplanten Veranstaltung unverzüglich dem Ordnungsamt zuzuleiten, damit eine rechtzeitige und umfassende Prüfung zur Anordnung von BSD oder Vorbegehungen zur Gefahreinschätzung durchgeführt werden kann.

§ 14 Kostenüberweisungen an die Einsatzabteilungen

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten für auf Anordnung der Gemeinde durchgeführte BSD eine Entschädigung in der gleichen Höhe wie die, die als Gebühr für die Durchführung vom Duldungspflichtigen erhoben wird.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Dautphetal als Träger des Brandschutzes übernimmt keine Haftung für in ordnungsgemäßer Ausübung des BSD entstandene Schäden.
- (2) Ausgeschlossen ist ebenfalls die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes oder Notlage durch den BSD entstanden sind.
- (3) Ausgeschlossen ist ebenfalls die Haftung für Schäden, die in Folge einer Einschätzung im Rahmen einer durchgeführten VzG entstanden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dautphetal, 27.09.2010

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. Freund
Gemeindebrandinspektor